

Beschluss Nr. 428/2024
Schwyz, 4. Juni 2024 / ju

Motion M 1/24: Änderung Kantonsratswahlgesetz: Wohnsitzpflicht im eigenen Wahlkreis
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 18. Januar 2024 haben die Kantonsräte Willy Gisler und Max Helbling folgende Motion eingereicht:

«Zurzeit finden die Schwyzer Kantonsratswahlen 2024 statt. Dabei stellt sich heraus, dass das Kantonsratswahlgesetz (KRWG) vom 17. Dezember 2014 (SRSZ 120.200) offensichtliche Mängel aufweist.

So stellen sich wildfremde Kandidaten in Gemeinden auf, die weder dort wohnen, in der Gemeinde unbekannt sind und vor allem überhaupt KEINEN Bezug zur Gemeinde haben in der sie kandidieren.

Sehr weit gehen diese "Tricksereien" aber dann, wenn z.B. fremde "zurückgetretene Altmandats-träger" sich als "Aushängeschilder" in fremden Gemeinden aufstellen lassen. Es besteht in diesem Fall überhaupt keine Bindung bez. Verankerung im Wahlkreis. Zweck ist ausschliesslich die Parteistimme.

Bezüglich Transparenz: Genau dieselben Kreise fordern immer Lautstark und Medienwirksam mehr Transparenz. Transparenz bedeutet aber auch, Kandidaten in den Gemeinden zu finden, die Mut haben und bereit sind sich der Wahl zu stellen und für die eigene Meinung in der eigenen Gemeinde gerade zu stehen.

Es muss der Anspruch des Kantonsratswahlgesetzes sein, dass die eigene Gemeinde fair im Kantonsrat vertreten ist!

*Ein gewählter Kantonsrat im Kanton Schwyz muss und soll seine Gemeinde abbilden!
Mit einer Wohnsitzpflicht bei der Wahl, wird dieses Manko bestmöglich behoben.*

Auf Bundesebene ist das Parlament in ein Zweikammersystem mit Ständerat und Nationalrat aufgeteilt. Dort sind die Interessen des Kantons (im Ständerat) und der Parteien (im Nationalrat) fair und angemessen vertreten. Im Gegensatz dazu: Das Schwyzer Parlament ist ein EIN-Kammer System.

Jeder Kantonsrat vertritt im Kantonsrat sowohl den Kanton aber auch die eigene Gemeinde. Darum ist es äusserst wichtig, dass zur Wahl aufgestellte Kandidaten auch in der Gemeinde wohnen wo sie kandidieren. Nur so ist auch möglich, dass die Interessen und Anliegen der eigenen Gemeinden im Kantonsrat fair und angemessen vertreten sind.

Wir bitten den Regierungsrat eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen.

Das Kantonsratswahlgesetz (SRSZ 120.200) ist dahingehend zu ändern, dass zum Zeitpunkt der Wahl in den Kantonsrat die zu wählende Person in der Gemeinde wohnhaft sein muss, in welcher sie sich als Kantonsrat oder Kantonsrätin aufstellen lässt.

Danke für die positive Aufnahme des Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kantonsratswahlen 2016, 2020 und 2024 fanden nach der Methode des doppelten Proporz (sog. Doppelter Pukelsheim) statt. Dieses Wahlverfahren wurde eingeführt, nachdem das Bundesgericht bzw. die Bundesversammlung das alte Wahlsystem als verfassungswidrig erachtet hatten. Die rechtlichen Grundlagen zum Wahlverfahren des Kantonsrates finden sich in § 48 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100), dem Kantonsratswahlgesetz vom 17. Dezember 2014 (KRWG, SRSZ 120.200) und der Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111). Die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden ist im gleichnamigen Regierungsratsbeschluss vom 14. März 2023 (SRSZ 142.211) geregelt. Die bisherigen Kantonsratswahlen nach dem neuen Verfahren konnten reibungslos durchgeführt werden. Die Frage des Wohnsitzes der vorgeschlagenen Personen wurde bisher nie besonders thematisiert. Erst bei der letzten Wahl im Jahre 2024 wurde teilweise bemängelt, dass kandidierende Personen nicht Wohnsitz im Wahlkreis (Gemeinde) hatten bzw. haben müssen.

2.2 Haltung des Regierungsrates

2.2.1 Die konkrete Ausgestaltung des Wahlverfahrens für den Kantonsrat im Rahmen von § 48 KV ist Sache des Gesetzgebers, d. h. des Kantonsrates selbst und allenfalls im Rahmen eines Referendums der Stimmberechtigten. Da der Kantonsrat die oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons ist (§§ 47 und 55 Abs. 1 KV), hält sich der Regierungsrat bei Themen zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens für den Kantonsrat, d. h. seiner Aufsichtsbehörde, naturgemäss zurück. Zu den in der Motion M 1/2024 aufgeworfenen Fragen ist aus der Sicht des Regierungsrates jedoch Nachfolgendes zu bemerken.

2.2.2 Vorab ist festzuhalten, dass die geltende Regelung, wonach auch Personen in den Kantonsrat gewählt werden können, die nicht in der eigenen Gemeinde (Wahlkreis) wohnen, keine direkte Auswirkung des Doppelten Pukelsheim ist. Bereits unter dem früheren Wahlverfahren konnten Personen in den Kantonsrat gewählt werden, die nicht in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz hatten. Dies war möglich, weil die KV – wie auch heute in § 41 Abs. 1 KV – vorsah, dass in kantonale Behörden wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt ist. Ein Wohnsitz im jeweiligen Wahlkreis war nicht erforderlich.

Der Doppelte Pukelsheim hat lediglich insofern einen indirekten Einfluss auf die Wohnsitzfrage, als die Parteien mit Listen in mehreren oder in allen Gemeinden (Wahlkreisen) ihr Wählerpotenzial steigern können. Deshalb ist es von Vorteil, wenn in jenen Gemeinden, in denen eine Partei nicht so verankert ist, auch Personen zur Wahl antreten können, die dort nicht Wohnsitz haben. Ihre erhaltenen Parteistimmen tragen zum kantonalen Parteiergebnis bei und werden bei der Oberzuteilung der Kantonsratssitze berücksichtigt. Zudem ist rechtsvergleichend darauf hinzuweisen, dass von den acht Kantonen, die ihre Legislative nebst Schwyz nach dem Verfahren des Doppelten Pukelsheim wählen (AG, GR, NW, SH, UR VS, ZG, ZH) nur zwei Kantone (AG und SH) Wohnsitz im Wahlkreis verlangen. Bei den anderen sechs Kantonen genügt der Wohnsitz der Kandidierenden im Kanton, wie dies auch für das schwyzerische Wahlsystem gilt.

2.2.3 Besonders hervorzuheben gilt es, dass nicht nur bei den Kantonsratswahlen keine Wohnsitzpflicht im Wahlkreis gilt, sondern insbesondere auch nicht bei den Majorzwahlen in Bezirken und Gemeinden. So können in einen Bezirks- oder Gemeinderat Personen gewählt werden, die nicht im jeweiligen Bezirk oder in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben. Das Gleiche trifft auf die vom Volk gewählten Land- und Gemeindeglieder zu. Gerade bei diesen Behörden, insbesondere auf Bezirks- und Gemeindeebene, sollte ja eine grössere Verbundenheit und Vertrautheit mit dem jeweiligen Gemeinwesen vorhanden sein bzw. erwartet werden und trotzdem besteht keine Wohnsitzpflicht in der jeweiligen Gemeinde oder im jeweiligen Bezirk. Eine solche Wohnsitzpflicht in der Gemeinde bzw. im Bezirk wurde denn auch für Bezirks- und Gemeinderäte usw. noch nie gefordert. Es wäre deshalb kaum nachvollziehbar, weshalb für die Wahl in den Kantonsrat, der ja in erster Linie kantonale Interessen und nicht nur Gemeindeangelegenheiten vertreten soll, eine Wohnsitzpflicht im Wahlkreis gelten sollte, nicht aber für den überwiegend mit kommunalen Angelegenheiten befassten Bezirks- oder Gemeinderat.

2.2.4 Zudem erscheint es vor allem Sache der Stimmberechtigten selbst, darüber zu entscheiden, ob sie Personen in den Kantonsrat wählen wollen, die in ihrer eigenen Gemeinde (Wahlkreis) Wohnsitz haben oder in einer anderen Gemeinde. So kann es durchaus Fälle geben, dass jemand z. B. an seinem Arbeitsort besser bekannt und mit den örtlichen Angelegenheiten ebenso vertraut ist, wie dort, wo er seinen Wohnsitz hat. Im Übrigen kam es bisher nur selten vor, dass jemand aus einer anderen Gemeinde gewählt wurde. Auch bei den Kantonsratswahlen 2024 sind nur wenige Kandidaten aufgestellt worden, die nicht im eigenen Wahlkreis Wohnsitz hatten. Und es wurden bei der Wahl 2024 nur zwei Personen gewählt, die am Wahltag nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten. Da eine gewählte Person wegen Wegzugs aus dem Kanton das Amt nicht antritt, ist aktuell nur eine Person Mitglied des Kantonsrates, die nicht im eigenen Wahlkreis Wohnsitz hat. Offensichtlich liegt denn auch kein verbreitetes Problem vor, das zwingend eines gesetzgeberischen Handelns bedürfte.

2.2.5 Soll trotzdem eine Wohnsitzpflicht in der Gemeinde für die kandidierenden Personen eingeführt werden, ist auf einzelne Folgeprobleme hinzuweisen:

Soll die Wohnsitzpflicht (nur) im Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein, kann dies mit einem Wohnsitzwechsel vor der Wahl relativ einfach bewerkstelligt werden. Zudem kann – wenn die Wohnsitzpflicht nur im Zeitpunkt der Wahl verlangt wird – kurz nach der Wahl ein Wohnsitzwechsel stattfinden, so dass der Gewählte für den Rest der Amtsdauer nicht mehr Wohnsitz in «seinem» Wahlkreis hat. Gilt die Wohnsitzpflicht in der jeweiligen Gemeinde während einer ganzen Amtsdauer, rückt nach einem Wohnsitzwechsel der erste Ersatz auf der gleichen Liste nach (§ 21 KRWG). Ist ein Ersatz nicht möglich, findet eine Ersatzwahl statt, bei der gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Diese Ersatzwahl ist eine Majorzwahl und kann das politische Kräfteverhältnis, das auf dem Proporz basierte, wieder verändern.

2.2.6 Zudem wurde das kantonale Wahlrecht in den letzten Jahren mehrfach revidiert. So wurde der Kantonsproporz mit Sitzgarantie eingeführt, der sich zwar bisher durchaus bewährt hat,

aber bis heute noch nicht überall auf Verständnis stösst. Anschliessend wurde das Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700) eingeführt, das für alle Beteiligten erheblichen Aufwand verursacht, ohne dass die veröffentlichten Ergebnisse auf grosses Interesse der Stimmberechtigten stossen oder spektakuläre Erkenntnisse bekannt würden. Nach Auffassung des Regierungsrates sollten die neuen Wahlrechtsbestimmungen im Sinne der Rechtssicherheit eine gewisse Zeit zur Anwendung kommen bzw. sich die bereits beschlossenen Änderungen des Wahlrechts einspielen, bevor schon wieder weitere Änderungen vorgenommen werden und das Wahlrecht noch komplizierter ausgestaltet wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion M 1/24 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 1/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber